Zwei Urkunden des bündnerischen Verkehrs- und Strassenwesens im XVI. Jahrhundert

Autor(en): **Muoth, J.C.**

Objekttyp: **Article**

Zeitschrift: **Bündnerisches Monatsblatt : Zeitschrift für bündnerische Geschichte, Landes- und Volkskunde**

Band (Jahr): **2 (1897)**

Heft 2

PDF erstellt am: **23.05.2024**

Persistenter Link: https://doi.org/10.5169/seals-895093

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.
Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.
Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Ein Dienst der *ETH-Bibliothek*
ETH Zürich, Rämistrasse 101, 8092 Zürich, Schweiz, www.library.ethz.ch

http://www.e-periodica.ch

Bündnerisches

Monatsblatt.

Nr. 2. Chur, Februar. 1897.

Erscheint den 15. jeden Monats. **Abonnementspreis:** franko durch die ganze Schweiz **Fr. 3. —**, im Ausland **Fr. 3. 60.**
Insertionspreis: Die zweigespaltene Petitzeile 15 Cts.

Redaktion und Verlag: S. Meißer.

Zwei Urkunden zur Geschichte des bündnerischen Verkehrs- und Straßenwesens im XVI. Jahrhundert.

(Mitgeteilt von Prof. J. C. Muoth.)

I.

Spruch und Verordnung (Ordinanz) von Ammann und Rat des Hochgerichtes Disentis, den Weidgang fremder Saumtiere im Medelser-Thal, auf der Paßroute über den Lukmanier betreffend.

(Disentis, den 13. Juni 1526.)*

„Ich, Uolrich Berchter — alter Landrichter, thuon kunt Allermengklichem, wie das[1]) ich uff hütt Datum zuo Tysentis, in der großen rauttsstuoben[2]) offenlich[3]) zuo gericht gesessen bin, in namen und an statt des frommen, vesten, für nämen, wysen Juncker Gudentzen von Lumbrinß, der zytte land Amann zuo Tysentis.[4]) Da kamen für[5]) mich vnd offnem Gericht die erbern[6]) Petter Parlayr und Gilli Lapaula (sic) in Namen und von wegen gemeinern (sic) Nachpuren[7]) zuo Mädels, mit irem zuo recht erloptten[8]) fürspräch,[9]) Jann Berchter uß Thafetsch, und clagten:

* Das Pergamentoriginal der hier abgedruckten Urkunde befindet sich im Gemeinde-Archiv zu Medels (Platta) und trägt folgende romanische Dorsualnotitz: „Sentenzia en riguard dils Cavalants et auters, che passen tras Medel.“ Hier ist das Wort cavalant (Säumer) für das sonst übliche barnier sprachlich merkwürdig. In unserem Abdruck sind alle Eigennamen groß geschrieben, was beim Original nur ausnahmsweise der Fall ist.

wie Ein gmeindt[10]) zuo Mädels überladen wurdint und groblich Beschwärdt wärindt[11]) der strasz halben von den füreren und andren,[12]) so den die strasz da hin und her bruchtint.[13]) — Die fürer fürent ettwen[14]) vff vnd entliedent[15]) und liessen die rösser da, und giengendt[16]) sy[17]) wyder heim. Ettlich schicken suonst rösser vff old ander vech vnd liessent da gon, on ir Erloptnus; des inen gar unliden wäre;[18]) Und begertten Am Aman und gericht, inen ein Ordinantz zuo setzen und machen,[19]) damit sy dz iren ouch geniessen und bruchen als Ander Biderblütt,[20]) und satztten durch iren obgenantten fürspräch zuo recht,[21]) ob sölichß geschähen möchti oder waß recht wäri.

Ward nach miner vmbfrag geurtheildt: Sy möchtentz thuon.[22])

Uff sölichß satzt ir obgenantter fürspräch wytter zuo recht, wie sy sich halten söllendt, was sy schuldig syen und wie vill?[23]) Wardt nach mines obgenantten Richters vmbfrag mit Einheliger Urttel erkent:[24]) das[25]) yeder, so den[26]) die strasz Bruchen ist,[27]) allwegen mit siner hab und Kouffmas guot[28]) für und für faren sol[29]) und sych mit willen old gwerdt[30]) in endheinen weg[31]) suomen[32]); Es sige mit rossen oder Anders vech, fürer old suonst, wer sy sigent, vnd in obgenantten Kilchspel[33]) nit sesshafft ist.

Vorbehalten,[34]) wen es käm in Einem vest,[35]) dz die fürer ungern fürent von des vestz wegen,[36]) söllen[37]) durch einer Nacht oder zwyer willen nit achten; des glichen, wen Gotz gewald in viele,[38]) dz (daß) sy mit dem saltz nit varen old thörffen,[39]) söllen sy durch zwo, dry old vier Nacht ouch laussen (lassen) bliben;[40]) des glichen ander Kouffmasz guot ouch zwo oder (mer) nächt, alles zuo guotten trüwen,[41]) on alle gwerdt.

Und wo eim ein roß da hinckett wurdi vff der strasz by inen old ir pyett,[42]) dz er in nit zweg bringen möchti, söllen sy a (an) dry Nacht, vier old fünff ouch bliben laussen.

Und weler[43]) sölichß[44]) überfüri,[45]) on genantten Nachpuren erloptnus, der verfalt all Nacht und yede Nacht in sunder von yedem rosz vier Crützer, und von yedem rindt zwe Crützer, als dick[46]) das geschicht.

Sölicher Urtel begertten sie obgenantten Petter und Gilli von wegen gemeinern Nachpuren Brieff[47]) und sigel, der inen nach miner (umbfrag) mit recht under des lands Insigel[48]) zuo geben erkent wardt.[49])

Auch[50]) ist inen von der frömpden wegen vorbehalten, wie sy dieselbigen halten.[51])

Unnd des[52]) zuo warem Urkundt mit vnsers lands[53]) anhangendem Insigel bevestnett,[54]) und geben[55]) am XIII.tag Brachmonatz nach Cristi unserß lieben herren geburtt, Tusant fünnffhundert unnd sechß vnd zwenzig jaren.[56])"

Schlußbemerkung. Obige Urkunde ist, abgesehen von ihrem Inhalt, auch formell von Bedeutung.

Sie dient als Beweis für die staatsrechtliche Stellung der Gotteshausleute von Disentis, beziehungsweise ihres Ammanns und Rates, gegenüber dem Kloster und dem Abt als Landesfürsten. — Obgleich es sich bei dieser Verordnung um ein Recht handelte, das in erster Linie dem Fürstabt und Convent zustand, und das um so mehr, als damals das Kloster in Medels und am Lukmanier verschiedene Hospize (S. Gion, S. Gallo, S. Rocco, und Santa Maria) mit bestimmten Rechten besaß, ist vom Abt und dem Convent darin auch nicht mit einem Worte die Rede.

Die Medelser wenden sich nicht an den Fürsten, sondern an den Rat des Hochgerichtes, und dieses erläßt die „Ordinantz", ohne den Abt zu erwähnen.

Wir haben somit in dieser Urkunde einen neuen Beweis für die anderweitig bewiesene Thatsache, daß die Gotteshausleute von Disentis sich anfangs des XVI. Jahrhunderts zu Mitregenten des Fürstabtes, ja noch mehr, zu eigentlichen Herren des Klosters und seines Gebietes entwickelt hatten, als was sie sich denn auch bis Mitte des XVII. Jahrhunderts gerierten, indem sie von sich aus das Klostervermögen durch gewählte Hofmeister* selbständig verwalteten und die Aebte jeweilen auf der Landsgemeinde wählten.

Diese staatsrechtliche Stellung war aber schon im XV. Jahrhundert errungen worden, und wurde nicht erst durch die Reformation und die von derselben beeinflußten Ilanzer-Artikel gewonnen. Auch dafür ist dieses Dokument ein Beweis.

---

* Ein solcher Hofmeister war damals Conrad von Lombrins, ein Bruder des Ammanns Gaudenz.

Ammann und Rat von Disentis können bei ihrem Spruch und ihrer Ordinanz sich auf kein allgemeines Bundesgesetz stützen; denn ihr Spruch ist vom 13. Juni, und die Ilanzer-Artikel, die hier allenfalls in Frage kommen könnten, datieren erst vom 26. Juni.

Darum kann das Vorgehen der Medelser sowohl wie des Rates sich nur auf eine alte Gewohnheit, auf ein Herkommen stützen, das wegen der Schwäche des Klosterregiments bereits seit längerer Zeit rechtsgültig geworden.

Wie beim Bistum Chur, so war auch bei der Fürstabtei Disentis die weltliche Macht der beiden geistlichen Fürsten bereits vor der Reformation durch die Macht der aufstrebenden Gemeinden in der Hauptsache gebrochen.

---

1) daß. 2) Ratsstube. 3) öffentlich. 4) Berchter (jetzt Berther) war damals Amtsstatthalter (Vizelandammann), Lombrins (jetzt Lombris, Lombriser) aus irgend einem Grunde abgehalten. 5) erschienen vor. 6) ehrbaren. 7) Nachbaren, vischins. 8) erlaubten. 9) Fürsprecher, Anwalt, Procuratur. 10) eine Gemeinde. 11) überladen würden und beschwert wären. 12) der Straße wegen von den Fuhrleuten. 13) welche die Straße über den Lukmanier hin und her benutzten. 14) häufig. 15) abladen. 16) gingen. 17) 2c. die Fuhrleute. 18) Manche schicken sonst Pferde oder (old) anderes Zugvieh ins Thal und lassen es da gehen, was ihnen ganz unerträglich wäre. 19) Und begehren vom Ammann und Gericht (Gerichtsrat), ihnen eine Verordnung aufzusetzen und zu machen. 20) damit sie ihr Eigentum nutzen und nießen könnten wie andere ehrbare Leute. 21) stellten das Rechtsbegehren (die Rechtsfrage), ob solches. 22) Sie durften die Rechtsfrage stellen. 23) viel. 24) Mit einstimmigem Urteil erkannt. 25) daß. 26) denn, dann. 27) brauchen wird. 28) stets mit seiner Habe (wohl Viehhabe, die auf den Markt nach Lugano getrieben wurde) und Kaufmanns Gut. 29) ohne Aufenthalt. 30) Mit Willen und in böser Absicht. 31) keineswegs. 32) säumen, zögern. 33) Kirchspiel, Pfarrei. 34) Ausgenommen. 35) Fest, Feiertag. 36) wegen des Festtages. 37) so sollten die Medelser wegen einer oder zwei Nächte keine Schwierigkeiten machen. 38) fiele. 39) daß man mit Salz (wegen des Regens) nicht zu fahren pflegt oder nicht fahren darf (kann). 40) sollten sie auch Aufenthalt gewähren für zwei, drei oder 4 Nächte. 41) zu guten treuen. 42) wenn einem ein Roß hinkend wurde auf ihrem Gebiet (von Medels), so daß er dasselbe nicht weg bringen möchte 2c. 43) welcher, wer. 44) solches. 45) übertreten sollte. 46) so lange. Für Übertretungen der Verordnung also 4 und 2 Kreutzer Buße oder Grasmiete (Weidlohn) per Nacht. 47) eine besiegelte Urkunde. 48) Landssiegel des Hochgerichts Disentis. 49) vom Gericht oder Rat. 50) Auch. 51) d. h. wohl, es sei den Nachbarn von Medels überlassen, zu bestimmen, wie sie die Landsfremden (Nicht-Bündner) in dieser Beziehung behandeln wollen. 52) dessen 53) Landschaft Disentis. 54) bestätige. 55) ausgestellt. 56) Siegel abgefallen.

II.

Urteilsspruch des Hochgerichtes Disentis, die Wiederherstellung einer durch eine Rüfe zerstörten Straße auf dem Gebiete der Gemeinde Tavetsch betreffend.

(Datum zu Disentis, den 12. Mai 1557).

Diese zweite Urkunde, ebenfalls auf Pergament, die wir hier zum Teil nur im Auszug wiedergeben, befindet sich im Gemeinde-Archiv zu Tavetsch (Sedrun) unter Nr. 4. Ihr besonderes historisches Interesse besteht in den Grundsätzen hinsichtlich der Straßenunterhaltung, die hier zur Anwendung kommen.

Die politische Gemeinde Tavetsch besteht bekanntlich aus einer Anzahl von Höfen, die im XVI. Jahrhundert noch zahlreicher waren als heutzutage. Dazu gehörten auch die Höfe Salins und Ganda (Gonda) in der Nachbarschaft von Sedrun. Bei Sedrun kommt nun aus einem Alpthal ein Wildbach herunter, der in regnerischen Jahren regelmäßig ein- oder mehrmals sich in eine mächtige Rüfe (rom. dragun, drun, Drache) verwandelt. Dieser Sedruner-Drache (dragun) hatte damals die Straßenverbindung zwischen den daran liegenden Höfen Salins und Ganda vollständig zerstört. Es handelte sich somit um die Wiederherstellung dieser Straßenverbindung, und da dieselbe, ohne Verletzung von Privateigentum, nicht wohl geschehen konnte, die Eigentümer der anstoßenden Güter aber keinen Boden zur Straße abtreten wollten, so kam es zu einem Prozeß vor dem zustehenden Gerichte Disentis, dessen Verlauf in unserer Urkunde dargestellt wird, wie folgt:

Es erscheinen vor dem Gerichte zu Disentis unter dem Vorsitze des regierenden Landammanns Gilli Mayssen:[1])

„Jan de Ganda, zu Ganda im namen und an stat deren zuo Ganda gesessen, und Tonni de Sags und ander nachpuren ze Salinß" mit ihrem Fürsprecher Jacob Wolff, Statthalter zu Truns[2]), und klagten gegen — Duryg[3]) Berchter, Martin Jan Janyn, Jakob Gilli Sialm[4]) zu Camischoles[5]) von sinen vogts Kinder wegen, des Mattün Sellmen Kinder,[6]) Crist Jan Wantzutt, Gilli Mattün und ander," die nicht genannt sind, und gegen **alle, „so nebett dem Dragun uff güter hendt,** uf meinig":

„Sie müßendt dahine uff faren[7]), es sy mit lütte,[8]) mit vech zuo allp, und frömpt[9]) und heimsch[10]) da gegen berg varen muoß und sy nit minder; dz der Dragunn inen den weg genommen heig, daß sy

nit wegen noch pfaren mögendt,[11]) und die Ryffinen[12]) sygendt gestalltigett,[13]) daß sy da nit pfaren mögent, und vermeinen, die danebet vff gütter handt, die sölendt inen den weg besseren und wytteren lassen,[14]) und begertten denn Underganng vff den stoß,[15]) damit ein Richter[16]) und gericht Recht und unrecht von einander theilen[17]) möchte" 2c.

Darauf antworteten die obgenannten Beklagten „mit Cristen Tönni von Medels alt statthalter[18]) als Fürspräch:

„der weg sy alwegen durch den Dragunn vff gangen, und ob schonn der weg abgangen syge, so möchtendt sy[19]) den weg graben und besseren, wie den ander biderblütt ouch thuonn müßendt, das (daß) sy ouch mügen faren; den[20]) es thünckte sy nit billich, daß sy ire eygen ligendt gütter zuo weg und almeindt[21]) machen sölten; vnd söllendt wegen und varen wie von alter her[22]) und sy der hallben[23]) rüwig aslssen." [24])

Hierauf beschlossen Ammann und Gericht, zunächst auf den Augenschein zu gehen, und als das geschehen und alle Zeugen verhört worden, fällte das wieder besammelte Gericht folgendes Endurteil:

„daß die Cleger ir Clag und wegfartt bezogen habendt, wie hernach gemelt würt:

„deß ersten sol der weg von Salyns hinuff gewittret[25]) werden, das der weg vierthalb ellen[26]) breyt sy, vndt sol ein jeder synn stuck zuen[27]) vff sin gutt hindersich rucken[28]) unndt wider[29]) selber vff zünen; doch so söllendt die Kleger für den ersten zuen, unndt nit wytter[30]), schuldig sin ze geben sechs Rinisch gulden[31]) für den Kosten am zuen, und dannen hin[32]) söle ein jeder sin Zun behalten,[33]) nach dem er vermeindt ze gnüßen.

Und von Salynns herab sol der weg ouch gewyttert werden nach heißen und erkhantnuß deß weibelß und der Geschwornen[34]) zuo Tifetsch.

Unnd ob der Weg abgienng an denen ortten, wie ob lutt,[35]) so ol ein weybel und die Geschwornen zu Dafetsch gewalt han, den zun ze rucken, das der weg alwegen werschafft[36]) sy:"

Es folgt die Schlußformel. Die Kläger begehren und erhalten über dieses Urteil Brief und Siegel.[37])

Datum zu Disentis, den 12. Mai 1557.

Schlußbemerkung. An diesem Prozeß treten zunächst, wie es mir scheint, zwei gegensätzliche Anschauungen hinsichtlich des Eigentums an Grund und Boden einander gegenüber. Die Hofgenossen von Gonda und Salins vertreten das uralte Prinzip des Gesamteigentums der kleinen Markgemeinde.* Die ökonomische Gemeinde Tavetsch hat das Recht, unter gewissen Umständen über die Privatgüter zu kommunalen Zwecken zu verfügen; denn ihr und nicht den Privaten steht das Obereigentum über dieselben zu (alte Anschauung).

Dieses ursprüngliche Recht scheint aber damals im Tavetsch arg im Abgang gewesen zu sein, so daß ihm kein Organ mehr zur Verfügung stand; sonst wäre der Streit einfach durch die Gemeindeversammlung entschieden worden. Die alte Anschauung hatte sich jedoch noch erhalten; darum verlangten die obgenannten Hofgenossen unentgeltliche Abtretung von Privateigentum zur Wiederherstellung der Straße.

Die Beklagten vertraten dagegen das zur Herrschaft gelangte Prinzip des absoluten Privateigentums; darum wollen sie keinen Boden abtreten. Sie wehren sich dagegen, daß ein Stück ihres Grundeigentums in Allmende und Straße verwandelt werde.

Das Gericht nun, offenbar noch von beiden Anschauungen beeinflußt, findet einen salomonischen Mittelweg und knüpft die Entschädigung für den abgetretenen Boden nicht an den Boden selbst, sondern an den Zaun. Nachdem die Privateigentümer zur Wiederherstellung der Straße einige Ellen Boden abgetreten, werden diese mit 6 Gulden entschädigt, nicht für den Boden, sondern für die Errichtung des ersten Zauns, wiewohl es Jedermann bekannt war, daß so ein Zaun fast kostenlos niedergelegt und wieder aufgerichtet werden konnte, auch jeden Herbst, wenn die Gemeinatzung (bual) losgieng, niedergelegt, und jeden Frühling, wenn die Atzung geschlossen wurde, wieder aufgerichtet werden mußte.

Ferner enthält diese Urkunde noch eine weitere Bestimmung von allgemeiner Bedeutung. Das Gericht bestimmte, daß fortan solche Fragen vom Weibel und den Geschwornen endgültig entschieden werden sollten. Früher hatte die Gemeindeversammlung darüber entschieden. Das ausschließliche Privateigentum konnte jedoch die Entscheidung über Eigentumsfragen nicht mehr der Gesamtheit der Bürger

* Aus der großen Markgenossenschaft Disentis entwickelten sich die kleinen Markgenossenschaften, aus welchen die Territorien unserer jetzigen Gemeinden hervorgiengen.

überlassen; darum wurde diese Befugnis der Dorfbehörde (Weibel und Gemeinderat) übertragen, natürlich unter Vorbehalt des Rekurses an die Landschaftsbehörde, falls in Zukunft die Ortsbehörden hierin zu weit gehen sollten.

So bezeichnet nach meiner Meinung die letzte Bestimmung unserer Urkunde auch noch den Übergang der ökonomischen Gemeinde Tavetsch von den früheren Gesamteigentumsverhältnissen zu den neuen Verhältnissen der ausschließlichen Herrschaft des Privateigentums.

---

[1]) Dieser Gilli Mayssen von Somvix wurde später Landrichter und spielte eine Rolle in dem Prozesse gegen Ritter Johann v. Planta, Herrn von Rhäzüns, der 1572 zu Chur hingerichtet wurde. [2]) die Vorsteher der Nachbarschaften der Abtei Disentis führten den Titel „Statthalter." Dieser Wolff ist hier Anwalt. [3]) Duryg = Ulrich. [4]) Kürzung von Anselm. [5]) Hof von Tavetsch. [6]) der Sialm war Vogt der Kinder des verstorbenen Mattheus (?) Sellm. [7]) dem Wildbach entlang hinauf. [8]) Leuten mit. [9]) Fremde. [10]) Einheimische. [11]) weder fußen (zu Fuße gehen) noch fahren könnten. [12]) die Rüfen. [13]) so beschaffen. [14]) verbessern und erweiteren lassen. [15]) Augenschein. [16]) Der Ammann. [17]) scheiden. [18]) so. Alt-Statthalter von Medels. [19]) die Kläger. [20]) denn. [21]) zur Straße und Allmend. [22]) Sie sollen Weg haben und fahren wie von altersher. [23]) derohalben, deshalb. [24]) in Ruhe lassen. [25]) erweitert. [26]) Ellen, bratscha [27]) sein Stück Zaun, seit. [28]) mit dem Zaun zurück rücken. [29]) wieder. [30]) nur einmal und nicht weiter. [31]) Rheinische Gulden = 2 Fr. 10 Cent. [32]) von da an, fernerhin. [33]) beibehalten. [34]) Der Weibel und die Geschwornen von Tavetsch. Die Geschwornen sind die Mitglieder des Gemeinderats; der Weibel ist der alte Vorsteher der ökonomischen Gemeinde (der Cavig, alias Dorfmeister); er vertritt mit den Geschwornen die ökonomische Korporation, während der Statthalter der Vertreter der Abtei vorstellt und der Vorsteher der politischen Gemeinde ist. [35]) lautet. [36]) Gang- und fahrbar sei. [37]) Siegel des Hochgerichtes abgerissen.